Landratsamt
Tuttlingen

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Tuttlingen

Allgemeinverfügung

zur Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern

Das Landratsamt Tuttlingen erlässt als untere Wasserbehörde gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) in Verbindung mit § 35 S. 2 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) folgende

I. Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen vom 18.06.2026 (Untersagung von Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern), die am 19.06.2026 in Kraft getreten ist, wird verlängert

 bis zum 31.10.2026.

 Dementsprechend bleibt der wasserrechtliche Gemeingebrauch gemäß § 25 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) in Verbindung mit § 20 WG (Schöpfen von Wasser mit Handgefäßen, Entnehmen von Wasser in geringen Mengen für Privatpersonen, die Landwirtschaft, die Forstwirtschaft und den Gartenbau sowie das Entnehmen von Wasser mittels Pumpen oder ähnlichen Einrichtungen) an allen öffentlichen oberirdischen Gewässern im Landkreis Tuttlingen über den 30.09.2026 hinaus bis zum 31.10.2026 untersagt.

2. Die Bestimmungen der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tuttlingen vom 18.06.2026 gelten bis zum Ablauf dieser Allgemeinverfügung fort.

3. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird angeordnet.

4. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

II. Begründung:

Für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Tuttlingen als untere Wasserbehörde örtlich und sachlich zuständig, vgl. §§ 82 Abs.1, 80 Abs. 2 Nr. 3, 15 LVG, 3 LVwVfG. Rechtsgrundlage für Nr. 1 dieser Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 WG. Danach kann der Gemeingebrauch aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltsgesetzes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden. Die unter Nr. 1 geregelte Beschränkung des Gemeingebrauchs ist erforderlich, um bei der derzeit anhaltenden außerordentlichen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den Gewässern vor Schaden zu bewahren. Der Abfluss in den Gewässern im Landkreis Tuttlingen ist aktuell sehr gering. Alle Pegel zeigen sich sehr niedrige bis extrem niedrige Wasserstände (siehe Niedrigwasser-Informationszentrums Baden-Württemberg unter https://niz.baden-württemberg.de). Auch kurzfristige Niederschläge führen aufgrund der flächendeckenden Bodentrockenheit derzeit zu keinem oder nur zu einem kurzfristigen Anstieg der Pegel. Die Gewässerökologie leidet unter den niedrigen Wasserständen und benötigt daher besonderen Schutz vor weiteren Beeinträchtigungen. Auch wenn ggf. die Wasserführung in bestimmten Gewässerabschnitten ausreichend erscheint, dienen diese Bereiche bspw. als Rückzugsorte für Wasserlebewesen.
Das Mittel ist zudem angemessen, da es sich um ein zeitlich begrenztes Entnahmeverbot handelt. Das öffentliche Interesse an einem Erhalt der Gewässerökologie ist gegenüber dem Interesse des Einzelnen z.B. am Erhalt seiner Pflanzanlage bzw. zur Kosteneinsparung vorrangig.

Die nach wie vor noch niedrigen Wasserstände werden damit auch im Oktober mit hoher Wahrscheinlichkeit ihr sehr niedriges Niveau beibehalten. Aus Sicht des Landratsamtes bestehen damit weiterhin die gewässerökologischen Gefahren fort, die zum Erlass der Allgemeinverfügung vom 18.06.2026 geführt haben. Deshalb wird die Allgemeinverfügung mit der heutigen Verfügung bis zum 31.10.2026 verlängert.
In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen von den Regelungen in Nr. 1 zugelassen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, vgl. § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushalts weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung der wasserbiologischen Vorgänge erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landratsamt Tuttlingen, 78532 Tuttlingen, erhoben werden.

IV. Hinweise:

1. Die gemäß § 8 Abs. 2 WHG zulässige Wasserentnahme zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die öffentliche Sicherheit, z.B. zum Schutz von Leib und Leben im Falle eines Brandes, bleibt von dieser Allgemeinverfügung unberührt. Ebenso bleibt die gemäß § 8 Abs. 3 WHG zulässige Wasserentnahme bei Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit von dieser Allgemeinverfügung unberührt.

Die Wasserentnahme ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor Beginn der Übung oder der Erprobung anzuzeigen.

2. Die Einhaltung des Entnahmeverbots wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG wird hingewiesen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Allgemeinverfügung können Bußgelder bis zu einer Höhe von 10.000 EUR verhängt werden.

3. Die Bekanntgabe erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 und 4 LVwVfG i. V. m. § 1 Abs. 1 der Satzung des Landkreises Tuttlingen über die Form öffentlicher Bekanntmachungen vom 17. Dezember 2020 auf der Internetseite des Landratsamtes Tuttlingen (www.landkreis-tuttlingen.de) unter der Rubrik Bekanntmachungen.

4. Die Allgemeinverfügung kann während der Sprechzeiten beim Landratsamt Tuttlingen, Wasserwirtschaftsamt, Bahnhofstr. 100, 78532 Tuttlingen eingesehen werden.

Tuttlingen, 30. September 2026

Stefan Helbig
Erster Landesbeamter